

Bericht zur Seminarreihe – Aktuelle Probleme des Wirtschaftsprivatrechts: Prof. DDr. Martin Gelter, S.J.D., Fordham University School of Law mit dem Vortrag: „Empirische Untersuchung zur Wahl zwischen monistischer und dualistischer Organstruktur in Europa“

Am Montag, den 11. Januar 2022 fand die fünfte Veranstaltung der Seminarreihe „Aktuelle Probleme des Wirtschaftsprivatrechts“ (auch bekannt als „Montagsseminar“) im Wintersemester 2021/2022 statt. Ausgerichtet und moderiert wurde die Online-Veranstaltung von **Univ.-Prof. Dr. Susanne Augenhofer, LL.M. (Yale)** und **Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper**. Der Vortragende **Prof. DDr. Martin Gelter, S.J.D.**, Fordham University of Law, hielt einen Vortrag zum Thema „Empirische Untersuchung zur Wahl zwischen monistischer und dualistischer Organstruktur in Europa“. Im Rahmen des Vortrages wurden die Ergebnisse einer Studie des Vortragenden (Co-Autor: Prof. Dr. Mathias Siems, Europäisches Hochschulinstitut, Florenz) zur empirischen Untersuchung der Wahl der Organstruktur bei AGs innerhalb von Europa präsentiert. In der anschließenden Diskussion mit **MMag. Dr. Christoph Diregger**, Rechtsanwalt, beleuchtete letzterer insbesondere auch die historische Entwicklung der gesetzgeberischen Organstrukturvorgaben in Österreich.

Zunächst hielt Prof. Gelter fest, dass – historisch bedingt – die monistische Organstruktur, nach der ein einheitlicher Verwaltungsrat einzurichten ist, nach wie vor in den meisten Ländern vorherrschend sei. Die in Österreich bereits bekannte, ursprünglich aus Deutschland stammende, dualistische Organstruktur, nach der neben dem Verwaltungsrat ein personell von diesem zu trennender Aufsichtsrat als Kontrollorgan einzurichten ist, befände sich jedoch ebenfalls im Vordringen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse der den Gegenstand des Vortrags bildenden, im Jahre 2018 durchgeführten Studie, im Zuge derer 14 Länder, die explizit eine Wahlmöglichkeit zwischen monistischer und dualistischer Organstruktur vorsehen, untersucht wurden.

Nach einer kurzen Übersicht über die für die Studie verwendeten Datensätze und die wissenschaftliche Arbeitsweise bezüglich der Rohdatenauswertung, präsentierte Prof. Gelter den online zugeschalteten Teilnehmer:innen beispielhaft konkrete empirische Erkenntnisse aus der Studie. So sei unter anderem zunächst zu erkennen, dass in vielen Ländern das „traditionelle“

Modell der Organstrukturausgestaltung, welches vor der Einführung der Wahlmöglichkeit bestand, nach wie vor vorherrschen würde. Weiters sei ersichtlich, dass größere AGs tendenziell eher das dualistische System präferieren, während demgegenüber kleinere Gesellschaften eher das monistische System wählen. Auch börsennotierte sowie ältere Gesellschaften würden eher dazu neigen, das dualistische System für die Organstruktur auszuwählen. Schließlich hielt Prof. Gelter zusammenfassend fest, dass spätestens seit der Einführung der SE im Jahre 2004 in den EU- und EWR-Mitgliedstaaten ein klarer Trend zur Einführung von auch nationalen Wahlmöglichkeiten zwischen den beiden Organstrukturmodellen bestehe und dass in solchen Ländern seit der Einführung einer derartigen Wahlmöglichkeit zudem vereinzelt auch ein Rückgang der dualistischen Systeme zu beobachten sei.


In der anschließenden Diskussion mit MMag. Dr. Christoph Dregger zeichnete dieser zunächst überblicksmäßig die historische Entwicklung des in Österreich bestehenden dualistischen Systems nach. Er wies darauf hin, dass der Aufsichtsrat bereits im Jahre 1870 erstmals im damaligen deutschen ADHGB in dessen Art. 225 als optionale Wahlmöglichkeit normiert wurde. Die Schaffung des dualistischen Systems in „*Reinform*“ sei allerdings erst 1937/38 im österreichischen AktG erfolgt. Im Anschluss an diesen retrospektiven Überblick hielt er zudem fest, dass seiner Ansicht nach auch das gemäß SE-Gesetz vorgesehene monistische System tatsächlich bloß ein „*verkapptes*“ dualistisches System sei, da die Mehrheit des Verwaltungsrates ohnehin nicht aus geschäftsführenden Direktoren bestehen dürfe (§ 59 Abs. 2 SE-Gesetz). Beide Organstruktursysteme hätten aber jedenfalls ihre Vorzüge, der Erfolg des gewählten Systems, so Dr. Dregger, hänge jedoch letzten Endes davon ab, wie die Systeme in der faktischen Gesellschaftspraxis tatsächlich gelebt würden.

Im Anschluss an diese spannenden Ausführungen nutzten die Teilnehmer:innen des Seminars die Möglichkeit, sich mit den beiden Vortragenden konkreter über die aus der Studie gewonnenen empirischen Erkenntnisse zu den beiden Organstruktursystemen auszutauschen. Dabei kam es nicht zuletzt auch mit Blick auf die im Rahmen der Untersuchung festgestellten, länderspezifischen Unterschiede zur Wahl der Organstruktur zu einem interessanten Meinungsaustausch.


(Julian Nigg)

Firm-level differences across countries: some mean data ...

Country	Number of firms	Number of employees	Number of sales (€)	Foreign sales (€)	Export share (%)	Value added (€)	Average employee productivity (€)	Operating income (€)	Total assets (€)
AT	3.37	82.82	2.89	12.53	25.32	28	5	7899.31	17645.98
BE	2.43	89.29	9.49	17.83	97.41	14	4	10138.22	26322.35
DE	4.81	83.29	1.79	8.81	79.33	20	5	115871.51	54712.44
FR	26.59	2387.77	24.79	9.59	42.80	9	8	89524.84	2248458.92
IT	9.42	496.51	2.53	7.57	71.35	8	3	173913.98	251046.98
JP	8.84	318.98	4.59	9.27	62.34	16	4	46905.14	76033.71
UK	6.16	127.87	1.24	14.80	98.57	19	3	22024.06	59228.60
US	9.36	243.42	6.17	8.31	68.48	32	2	90358.52	149098.27
EU	4.29	293.99	2.22	22.90	69.87	11	3	69313.87	238989.17
World	3.82	283.84	1.64	48.27	79.49	20	29	127709.03	189326.85
AT	5.57	1636.88	2.11	20.43	86.70	1	8	1886296.91	468732.75
BE	5.21	82.14	1.67	12.84	72.54	8	3	17228.29	44181.87
DE	5.54	194.42	3.83	14.82	74.80	19	6	11818.36	18954.97
FR	6.11	331.88	3.58	11.59	63.16	13	4	81448.29	19927.23
World	8.83	182.74	3.10	12.29	79.69	18	8	78174.84	182218.29



Rechtsentwicklung



- Das Vereinspatent 1852 sah noch keinen Aufsichtsrat vor, allerdings war es schon vor Einführung des Aktiengesetzes üblich, neben dem Vorstand einen Verwaltungsrat einzurichten, der auch mit Geschäftsführungsaufgaben betraut werden konnte
- ADHGB sah in Art 225 erstmals optional einen AR.
- In der Folge wurde der AR von den Gründern in vielen Fällen in eine Art Verwaltungsrat mit Mischfunktion umfunktioniert

